

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

VTA Software & Service GmbH

Stand: 23.03.2026

VTA Software & Service GmbH

An der Landwehr 2
45883 Gelsenkirchen
Deutschland

Telefon: +49 (209) 9515-400

Telefax: +49 (209) 9515-425

E-Mail: info@vta-software.de

www.vta-software.de

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB, gelten für alle Verträge zwischen der VTA Software & Service GmbH, An der Landwehr 2, 45883 Gelsenkirchen, nachfolgend VTA, und dem Kunden über die Bereitstellung von Software, insbesondere als Software-as-a-Service (SaaS) – sowie damit verbundene Leistungen, auch wenn sie im Rahmen einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung nur einmalig an den Kunden übersandt und späteren Verträgen nicht mehr beigelegt werden.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. VTA kann vor Vertragsschluss geeignete Nachweise der Unternehmereigenschaft verlangen, insbesondere durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder sonstige geeignete Belege.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn VTA ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Soweit zwischen den Parteien zusätzlich die von VTA verwendeten Master Terms & Conditions („MTC“) vereinbart werden, gehen diese den AGB im Konfliktfall vor. Die AGB gelten subsidiär zu den MTC.

2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Der Vertrag kommt zustande durch:

(a) Angebotsbasierter Vertragsschluss:

Der Vertrag kommt mit Eingang des von VTA vorgelegten und vom Kunden unterzeichneten Angebots bei VTA zustande. Eine gesonderte Bestätigung durch VTA ist nicht erforderlich.

(b) Vertragsschluss auf Basis vorformulierter Vertragsdokumente:

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots oder die beidseitige Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsdokumente zustande.

2.2 Rangordnung der Vertragsdokumente

Soweit zwischen den Parteien mehrere Vertragsdokumente bestehen, gilt folgende Rangordnung:

1. unterzeichnetes Angebot bzw. Vertrag sowie Nachträge und Änderungsvereinbarungen
2. Software Nutzungs- und Lizenzvertrag
3. Einzelleistungsvereinbarungen sowie sonstige Einzelvereinbarungen (z. B. Statement of Work/SOW, Auftragsverarbeitungsvertrag/AVV, Compliance-Vereinbarungen oder vergleichbare Vereinbarungen)
4. Master Terms & Conditions (MTC)
5. Diese AGB

Im Konfliktfall gilt das ranghöhere Dokument. Ergänzend gelten stets diese AGB.

2.3 Textform

Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB.

3 LEISTUNGSUMFANG UND LEISTUNGSSCHARAKTER

3.1 Gegenstand der Leistungen

VTA erbringt gegenüber dem Kunden die im jeweiligen Angebot und den zugehörigen Vertragsdokumenten beschriebenen Leistungen. Diese umfassen insbesondere die zeitlich befristete Bereitstellung von Software sowie damit verbundene Support-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen. Die Software wird – je nach Produkt und vertraglicher Vereinbarung – entweder als Software-as-a-Service (SaaS) über von VTA betriebene Server oder alternativ als On-Premises-Lösung bereitgestellt. Das im jeweiligen Angebot festgelegte Bereitstellungsmodell ist maßgeblich.

Der konkrete Leistungsumfang – insbesondere Software-Module, Schnittstellen, Instanzen und Assets – ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen oder, im Fall eines Vertragsschlusses gemäß Ziffer 2.1 (b), aus den jeweiligen Software-Nutzungs- und Lizenzverträgen.

3.2 Leistungscharakter

Die Bereitstellung der Software im SaaS-Modell erfolgt als zeitlich befristete Gebrauchsüberlassung. Schwerpunkt der vertraglichen Leistungspflicht ist die Gewährung der Online-Nutzung der Software über das Internet für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Auf die Bereitstellung der Software im SaaS-Modell finden daher vorrangig die Vorschriften des Mietrechts Anwendung.

Einmalige Leistungen – insbesondere Beratungs-, Einrichtungs-, Implementierungs- und Projektleistungen – sind Dienstleistungen im Sinne eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmter Erfolg oder ein definiertes Leistungsergebnis wird nicht geschuldet, es sei denn, dies ist durch eine abweichende schriftliche Vereinbarung oder eine verbindliche Abnahme ausdrücklich vereinbart.

Bei Standardprojekten – das sind Projekte mit geringem Einrichtungs- und Implementierungsaufwand ohne gesonderten Business Case – werden die einmaligen Leistungen im jeweiligen Angebot und den zugehörigen Anlagen spezifiziert. Bei komplexen Projekten werden ergänzend ein oder mehrere Statements of Work (SOW) vereinbart.

Soweit einzelne Leistungen erfolgsbezogenen Charakter aufweisen, richten sich die darauf anwendbaren Vorschriften nach dem jeweiligen Vertragsdokument.

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Übergabe und Abnahme von Leistungsergebnissen richten sich nach dem jeweiligen Vertragsdokument, insbesondere den Master Terms & Conditions (MTC). Im Konfliktfall gilt die Rangordnung gemäß Ziffer 2.2.

3.3 Nutzungsrechte

VTA räumt dem Kunden im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an der Software ein.

Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software im Rahmen seines eigenen Geschäftsbetriebs. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an der Software.

Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei VTA. VTA bleibt Inhaber sämtlicher Urheber-, Eigentums-, Marken- und sonstiger Schutzrechte an der Software, der Dokumentation sowie allen damit verbundenen Materialien.

3.4 Leistungserbringung

Im SaaS-Modell erbringt VTA die Leistungen auf von ihr betriebenen Servern innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR), sofern im jeweiligen Vertragsdokument nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Zugang zur Software erfolgt über das Internet auf Basis der im jeweiligen Angebot vereinbarten technischen Parameter. Im On-Premises-Modell erfolgt die Bereitstellung gemäß den im jeweiligen Vertragsdokument festgelegten Parametern.

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Nutzung der Software erforderliche technische Infrastruktur auf eigene Kosten bereitzustellen und zu betreiben. VTA haftet nicht für Störungen, Ausfälle oder Leistungsverzögerungen, die durch das Kundensystem oder außerhalb des Verantwortungsbereichs von VTA verursacht werden.

3.5 Leistungen Dritter und Subunternehmer

VTA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Subunternehmer einzusetzen. Der Einsatz von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur unter den Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

3.6 Weiterentwicklung der Software

VTA ist berechtigt, die Software im Rahmen des laufenden Betriebs weiterzuentwickeln, zu aktualisieren und anzupassen, soweit dies zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit oder der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist. Wesentliche funktionale Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Grundsatz

Der Kunde ist verpflichtet, VTA bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Die Parteien arbeiten während der gesamten Vertragslaufzeit partnerschaftlich und effizient zusammen.

4.2 Ansprechpartner

Der Kunde benennt VTA mindestens einen qualifizierten und zeichnungsberechtigten Ansprechpartner (Key-User) als zentrale Schnittstelle. Änderungen sind VTA unverzüglich in Textform mitzuteilen. Nur der benannte Ansprechpartner oder dessen ausdrücklich benannter Vertreter ist zur Abgabe von Support- und Störungsmeldungen sowie zur verbindlichen Kommunikation gegenüber VTA berechtigt.

4.3 Informations- und Dokumentationspflichten

Der Kunde überlässt VTA alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig. Störungen und Fehler sind durch den Kunden nachvollziehbar, schriftlich und mit reproduzierbaren Angaben zu dokumentieren und unverzüglich an VTA zu melden.

Vor Abgabe einer Fehlermeldung hat der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse seiner Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die gemeldete Störung nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand des Vertrages mit VTA sind.

Liegt die Ursache einer Störung außerhalb des Verantwortungsbereichs von VTA, trägt der Kunde den VTA hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäß der jeweils vereinbarten Vergütungssätze.

4.4 Systemverantwortung

Der Kunde ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner eigenen technischen Infrastruktur (Kundensystem) einschließlich Hardware, Betriebssystemen, Netzwerk und Drittsoftware. Der Kunde stellt sicher, dass sein Kundensystem den technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Software entspricht. Relevante Änderungen am Kundensystem sind VTA unverzüglich anzuzeigen und – bei Einfluss auf Zugriff oder Kompatibilität – vorab abzustimmen.

4.5 Konkretisierung in den Vertragsdokumenten

Die konkreten Mitwirkungs-, Beistellungs- und Kooperationspflichten – insbesondere in Bezug auf Support, Pflege, Kommunikation, Infrastruktur und Projektleistungen – werden in den jeweiligen Vertragsdokumenten, insbesondere in den Nutzungsbedingungen und deren Anlagen, abschließend geregelt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den produktspezifischen Vertragsdokumenten gehen die Regelungen der Vertragsdokumente gemäß der Rangordnung nach Ziffer 2.2 vor.

4.6 Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ruht die Leistungspflicht von VTA für die Dauer der Behinderung. Vereinbarte Fristen und Leistungszeitpunkte verlängern sich angemessen um den Zeitraum der Behinderung. Etwaiger Mehraufwand, der VTA durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten entsteht, ist vom Kunden gesondert nach den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Rechte von VTA bleiben unberührt.

5 VERGÜTUNG

5.1 Grundsatz

Die Vergütung für die von VTA erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot sowie den zugehörigen Vertragsdokumenten. Alle Preisangaben erfolgen in Euro und verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Fälligkeit und Zahlung

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu. Weitergehende Rechte von VTA bleiben unberührt.

5.3 Preisanpassung

VTA ist berechtigt, die vereinbarten Vergütungen bei Veränderung der preisbildenden Faktoren anzupassen. Die konkreten Voraussetzungen, der Umfang und das Verfahren der Preisanpassung sowie ein etwaiges Sonderkündigungsrecht des Kunden ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsdokument, insbesondere den Master Terms & Conditions (MTC).

5.4 Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen anfallenden Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren trägt der Kunde, mit Ausnahme der von VTA auf ihr Einkommen zu entrichtenden Steuern. Dies gilt insbesondere für etwaige Umsatz-, Quellen-, Verbrauchs- oder Dienstleistungssteuern sowie für Bankgebühren oder Kosten für die Abwicklung internationaler Zahlungen. Die ordnungsgemäße Abführung dieser Steuern und Gebühren obliegt dem Kunden.

5.5 Vergütung bei Mitwirkungspflichtverletzung

Entsteht VTA durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 4 zusätzlicher Aufwand, ist dieser vom Kunden gesondert nach den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen zu erstatten.

5.6 Detailregelungen

Die konkreten Vergütungsmodalitäten – insbesondere Zahlungsstrukturen, Fälligkeiten, Lizenzmodelle, Preislisten sowie Regelungen zu einmaligen und wiederkehrenden Leistungen – ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, den Nutzungsbedingungen oder, im Fall eines Vertragsschlusses gemäß Ziffer 2.1 (b), aus dem jeweiligen Software-Nutzungs- und Lizenzvertrag und deren Anlagen sowie den Master Terms & Conditions (MTC). Im Konfliktfall gilt die Rangordnung gemäß Ziffer 2.2.

6 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

6.1 Sachmängelhaftung

VTA gewährleistet, dass die bereitgestellten Leistungen und die Software bei Übergabe im Wesentlichen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen und für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet sind. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

Im Fall eines Sachmangels hat der Kunde zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Art der Nacherfüllung wählt VTA. Die Nacherfüllung kann auch durch Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, sofern in den jeweiligen Vertragsdokumenten keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

Mängel sind durch den Kunden unverzüglich nach Entdeckung nachvollziehbar und mit reproduzierbaren Angaben in Textform zu rügen. Verzögert der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft, sind Ansprüche aus dem Mangel ausgeschlossen, soweit die Verzögerung für dessen Eintritt oder Umfang ursächlich war. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

VTA ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde mit der Zahlung von mindestens einer fälligen Abschlagszahlung der vereinbarten Jahresvergütung in Verzug ist und der Verzug trotz Mahnung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen behoben wurde. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Zahlung aufgrund erheblicher Mängel berechtigt in Textform ausgesetzt hat.

6.2 Rechtsmängelhaftung

VTA gewährleistet, dass die bereitgestellten Leistungen und die Software frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Im Fall eines Rechtsmangels wird VTA nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist das erforderliche Nutzungsrecht einräumen, den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Leistung bereitstellen.

Soweit Dritte berechtigte Ansprüche wegen Rechtsmängeln geltend machen, stellt VTA den Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von solchen Ansprüchen und etwaigen damit verbundenen Kosten frei. Der Kunde unterrichtet VTA unverzüglich in Textform über derartige Ansprüche Dritter und erteilt VTA alle erforderlichen Vollmachten und Befugnisse zur Rechtsverteidigung.

Scheitert die Freistellung oder Mangelbeseitigung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht zur Kündigung oder Minderung sowie Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 6.4.

6.3 Haftungsausschluss bei Mitwirkungspflichtverletzung

Die Haftung von VTA ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf einer unsachgemäßen Nutzung, eigenmächtigen Modifizierung, Integration nicht freigegebener Komponenten oder einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden beruht.

6.4 Haftung – Grundsatz

VTA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und für ausdrücklich übernommene Garantien.

Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet VTA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und die den Kern der vertraglichen Leistungspflichten bilden.

6.5 Haftungsbeschränkung der Höhe nach

Soweit VTA gemäß Ziffer 6.4 dem Grunde nach haftet, ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf das Einfache der im letzten Abrechnungsjahr für das betroffene Vertragsdokument gezahlten Jahresvergütung begrenzt; liegt noch kein vollständiges Abrechnungsjahr vor, tritt an dessen Stelle die vertraglich vereinbarte Jahresvergütung. Abweichende Haftungsgrenzen können in den jeweiligen Vertragsdokumenten, insbesondere in den Master Terms & Conditions (MTC), vereinbart werden.

Die Haftung ist zusätzlich auf den Schadensumfang begrenzt, den VTA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Atypische oder unvorhersehbare Schäden, die außerhalb des vertraglichen Erwartungshorizonts liegen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

6.6 Ausschluss mittelbarer Schäden und Datenverluste

Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Produktions- und Betriebsausfälle ist ausgeschlossen, soweit diese bei ordnungsgemäßer Datensicherung oder durch zumutbare Schadenminderungsmaßnahmen vermeidbar gewesen wären.

VTA haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung der Daten angefallen wäre. Diese Haftungsbegrenzung gilt unabhängig davon, ob der Datenverlust auf einem mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beruht.

6.7 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen und von ihr nicht abgewendet werden konnten. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich zu informieren und ist für die Dauer und im Umfang der Behinderung von der Leistungspflicht befreit. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen kündigen.

6.8 Erstreckung auf Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VTA.

6.9 Detailregelungen

Weitergehende Regelungen zur Haftung – insbesondere betragliche Haftungsgrenzen, Versicherungspflichten und Regelungen zu Service-Level-Verstößen – ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsdokumenten, insbesondere den Master Terms & Conditions (MTC). Im Konfliktfall gilt die Rangordnung gemäß Ziffer 2.2.

Eine Haftung für technische Auskünfte, Einschätzungen oder Empfehlungen, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und ohne ausdrückliche vertragliche Grundlage erteilt werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mündliche oder informelle Äußerungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von VTA im Rahmen von Projektgesprächen, Meetings oder sonstiger Kommunikation.

7 SCHUTZRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE

7.1 Eigentum und Schutzrechte von VTA

Sämtliche Urheber-, Eigentums-, Marken- und sonstigen Schutzrechte an der Software – einschließlich aller Versionen, Updates, Erweiterungen, Anpassungen, Datenmodellen, Architekturen und der zugehörigen Dokumentation – verbleiben ausschließlich bei VTA. Der Kunde erwirbt durch den Vertrag kein Eigentum an der Software oder an sonstigen von VTA entwickelten oder bereitgestellten Leistungsergebnissen. Individuelle Erweiterungen oder im Auftrag des Kunden erbrachte Entwicklungsarbeiten verbleiben im Eigentum von VTA, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.

7.2 Einräumung des Nutzungsrechts

Die Einräumung, der Umfang und die Beschränkungen des Nutzungsrechts an der Software ergeben sich abschließend aus Ziffer 3.3 dieser AGB sowie den jeweiligen Vertragsdokumenten.

7.3 Beschränkungen der Nutzung

Dem Kunden ist insbesondere untersagt:

- die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VTA an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder in sonstiger Weise Rechte daran zu übertragen oder Dritten zugänglich zu machen;
- die Software zu dekompileieren, disassemblieren oder rückzuentwickeln, soweit dies nicht gesetzlich zwingend gestattet ist (§ 69e UrhG);
- die Software außerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs einzusetzen;
- die Software oder daraus abgeleitete Erkenntnisse zur Entwicklung eigener konkurrierender Software oder Datenmodelle zu verwenden.

Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei VTA.

7.4 Kundendaten

Alle vom Kunden in die Software eingebrachten oder im Zuge der Nutzung erzeugten Daten (Kundendaten) verbleiben im Eigentum des Kunden. VTA verarbeitet Kundendaten ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Eine Übermittlung oder Verarbeitung von Kundendaten außerhalb der EU/EWR erfolgt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften. Datenschutzrechtliche Regelungen zur

Auftragsverarbeitung ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

7.5 Nutzungsergebnisse

Im Rahmen der Nutzung der Software entstehende Berichte, Auswertungen, Visualisierungen und sonstige Ausgaben („Customer Results“) dürfen vom Kunden ausschließlich für eigene interne geschäftliche Zwecke verwendet werden. Rechte an den in diesen Ergebnissen enthaltenen oder erkennbaren strukturellen, technischen oder algorithmischen Elementen der Software werden nicht übertragen; deren Nutzung zur Entwicklung eigener Software oder Datenmodelle sowie jede Ableitung oder Rekonstruktion der zugrundeliegenden VTA-IP ist ausgeschlossen. Durch die Nutzung der Software werden keine weitergehenden Eigentums- oder Verwertungsrechte auf den Kunden übertragen. Eine Übertragung, Offenlegung oder Weitergabe der Software oder abgeleiteter Rechte und Erkenntnisse an Dritte ist ohne schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

7.6 Detailregelungen

Der konkrete Nutzungsumfang – insbesondere Lizenzmodell, Module, Assets, Instanzen und Nutzungsbeschränkungen – ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragsdokument, insbesondere den Nutzungsbedingungen und den Master Terms & Conditions (MTC). Im Konfliktfall gilt die Rangordnung gemäß Ziffer 2.2.

8 FREISTELLUNG DURCH DEN KUNDEN

8.1 Freistellung bei vertragswidriger Nutzung

Der Kunde haftet für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die VTA durch eine rechtswidrige oder vertragswidrige Nutzung der Software, der bereitgestellten Leistungen oder der vom Kunden eingebrachten Daten und Inhalte entstehen. Der Kunde stellt VTA auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer solchen Nutzung beruhen.

8.2 Umfang der Freistellung

Die Freistellungspflicht umfasst insbesondere die zur Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten). VTA informiert den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter und gibt dem Kunden im Rahmen des Zumutbaren die Möglichkeit, an der Abwehr mitzuwirken.

8.3 Kein Ausschluss weitergehender Ansprüche

Weitergehende gesetzliche Ansprüche von VTA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

9 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten, nicht öffentlich bekannten Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten zu verwenden. Die Offenlegung vertraulicher Informationen ist nur an für die Durchführung der Verträge notwendig beteiligte Personen zulässig, die einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die Einzelheiten, insbesondere Ausnahmen und Rückgabepflichten, ergeben sich aus den Master Terms & Conditions (MTC).

10 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Soweit VTA im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Parteien schließen hierzu vor Leistungsbeginn einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab, der Bestandteil der Vertragsdokumente wird. VTA trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zum Schutz der verarbeiteten Daten. Die Einzelheiten – insbesondere zur Datenlokation, zu Behördenzugriffen, zur Datenportabilität und zu Audit-Rechten – ergeben sich aus den Master Terms & Conditions (MTC).

11 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1 Vertragsschluss und Laufzeit

Der Vertrag kommt zustande mit dem Eingang des vom Kunden unterzeichneten Angebots bei VTA oder durch beidseitige Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsdokumente gemäß Ziffer 2.1 (b). Die individuelle Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder dem Software-Nutzungs- und Lizenzvertrag.

11.2 Automatische Verlängerung

Wird der Vertrag nicht durch eine Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit in Textform gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr.

11.3 Erlöschen der Nutzungsrechte

Mit Vertragsende erlöschen sämtliche dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen, alle installierten Komponenten zu entfernen und sämtliche Programmdateien und Kopien zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. VTA ist verpflichtet, die im Auftrag des Kunden gespeicherten Daten nach Vertragsende an den Kunden zu übergeben und anschließend zu löschen, sofern im jeweiligen Vertragsdokument nichts Abweichendes geregelt ist.

11.4 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. VTA steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn:

- der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen erfüllt;
- der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht;
- sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Insolvenzeröffnung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;
- der Kunde eine erforderliche behördliche Genehmigung, Lizenz oder Eintragung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit nach diesem Vertrag verliert;
- beim Kunden ein Kontrollwechsel (Change of Control) eintritt, d.h. wenn ein Dritter, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden war, die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Kunden erlangt, sofern dadurch berechnete wesentliche Interessen von VTA an der Vertragserfüllung oder Integrität berührt

sind. VTA hat dieses Recht innerhalb von acht (8) Wochen nach positiver Kenntnis vom Kontrollwechsel in Textform auszuüben.

11.5 Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassung

Im Falle einer Preisanpassung gemäß Ziffer 5.3 ergeben sich die Voraussetzungen und die Ausübung des Sonderkündigungsrechts des Kunden aus dem jeweiligen Vertragsdokument, insbesondere den Master Terms & Conditions (MTC).

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Gelsenkirchen, Deutschland.

12.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Änderungen und Textform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der jeweiligen Vertragsdokumente bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertragsdokuments unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

12.5 Maßgebliche Sprachfassung

Die maßgebliche Fassung dieser AGB ist die deutsche Sprachfassung. Bei Widersprüchen zwischen einer deutschen und einer anderssprachigen Fassung geht die deutsche Fassung vor.